

Ins Bergwerk verurteilt – die „damnatio ad metalla“

Bergwerksarbeit und Christenverfolgung

Die „damnatio ad metalla“, die Verurteilung zur Arbeit in Bergwerken, war nach der Todesstrafe die schwerste, die im Römischen Reich verhängt wurde. Sie bildete ein wichtiges Sanktionsmittel bei der Christenverfolgung, namentlich im östlichen Teil des Imperiums. Dies änderte sich erst am Beginn des 4. Jahrhunderts, als die Mailänder Konvention dem Christentum die freie Religionsausübung erlaubte.

Da eine umfassende wirtschafts- und sozialgeschichtliche Erforschung der Antike, die auch das Christentum einbezieht, noch aussteht, beleuchtet der Aufsatz anhand eines Detailaspekts Grundzüge der bisherigen Forschungsergebnisse. Die Bergwerksstrafe wird dargestellt auf den Grundlagen des römischen Strafrechts, die verschiedenen Strafformen werden angesprochen, und anhand der vorliegenden Quellen werden konkrete Fälle nachgewiesen. Dabei ist sicherlich zu berücksichtigen, daß in der Zeit, in der diese schwere Strafe verhängt wurde, die tatsächliche Zahl solcher Verurteilungen weitaus höher gelegen haben mag.

Der Trostbrief des Bischofs Cyprian vom Jahre 257

Im Jahre 257 schrieb der nach Curubis, südlich seiner Bischofsstadt, verbannte Bischof von Karthago, Cyprian, einer Gruppe von numidischen, im heutigen östlichen Algerien angesiedelten, Mitbischöfen, die zur Bergwerksarbeit verurteilt waren, einen Trostbrief¹. Er entschuldigte sich, daß er selbst, wie es seine bischöfliche Pflicht erfordert hätte, seiner Verbannung wegen nicht kommen könne, „aber ich erscheine in eurer Mitte, . . . und wenn es mir auch nicht vergönnt ist, persönlich vor euch zu treten, so komme ich doch in der Liebe und im Geiste zu euch und schütte euch brieflich mein Herz aus, das über euren Heldenmut und eure Ruhmestaten voll Freude frohlockt. Denn ich betrachte mich als euren Gefährten, auch wenn mein Körper nicht mit euch leidet . . . Oder könnte ich es fertigbringen, mich ruhig zu verhalten . . ., wenn ich höre, wie ein Teil von euch bereits sein Martyrium vollendet hat und

vorausgeschritten ist, um die Krone seiner Verdienste vom Herrn zu empfangen, während andere hinter Schloß und Riegel in den Gefängnissen oder gefesselt in den Bergwerken schmachten und gerade durch die Verlängerung der Marter zur Stärkung und Rüstung der Brüder ein um so herrlicheres Beispiel geben? . . . Durch eure Heldentaten erweist ihr euch als Führer, damit die Herde für die gleichen Verdienste des Gehorsams vom Herrn gekrönt wird, indem sie ihren Hirten nachfolgt und das nachahmt, was sie ihre Vorsteher tun sieht . . . Ist es dann ein Wunder, wenn man euch als goldene und silberne Gefäße² ins Bergwerk, d. h. an die Fundstätte des Goldes und Silbers, bringen ließ! Jetzt freilich verhält es sich mit den Bergwerken gerade umgekehrt, und die Orte, die bisher Gold und Silber gewöhnlich lieferten, haben nun begonnen, es zu empfangen. Auch Fußschellen haben sie euch angelegt und die seligen Glieder und Tempel Gottes³ in schmachliche Fesseln geschlagen, gleich als ob mit dem Körper auch der Geist sich binden ließe, oder wie wenn euer Gold durch die Berührung mit dem Eisen befleckt würde. . . . Mag neidische oder böswillige Grausamkeit euch gefesselt und gebunden halten, soviel sie will, rasch werdet ihr von dieser Erde und aus dieser Pein hier ins Himmelreich gelangen. Weder Bett noch Polster erquickt in den Bergwerken euren Körper, wohl aber die Labung und der Trost Christi. Auf dem harten Boden liegt der von der Arbeit erschöpfte Leib. Aber es ist keine Pein, im Liegen mit Christus vereint zu sein. Ohne Bad starren die von Unsauberkeit und Schmutz entstellten Glieder. Aber was äußerlich in fleischlichem Sinne befleckt wird, das wird innerlich in geistigem Sinne abgewaschen. Brot gibt es dort nur wenig, aber der Mensch lebt nicht von Brot allein, sondern vom Worte Gottes⁴. Den Frierenden fehlt es an Kleidung; wer aber Christus angezogen hat, der ist vollauf mit Kleidern versehen. Wirt sträubt sich das Haar des halbgeschorenen Kopfes⁵, da aber Christus das Haupt des Mannes ist, so muß jenem Haupt alles gut stehen, weil es durch den Namen des Herrn ausgezeichnet ist. All diese in den Augen der Heiden abscheuliche und häßliche Entstellung – mit welchem Glanze wird sie aufgewogen werden.“

Die Verurteilung zur Arbeit in den Bergwerken beschränkte sich aber nicht allein auf die bischöflichen Vorsteher. Denn der Brief führt weiter aus, „auch ein erheblicher Teil des Volkes ist eurem Beispiel gefolgt, hat mit euch zusammen bekannt und mit euch zusammen die Krone erlangt. Durch das Band der tapfersten Liebe ist es mit euch verbunden, und weder durch den Kerker noch durch die Verbannung in die Bergwerke ist es von seinen Vorstehern getrennt. In dieser Zahl sind sogar Jungfrauen vertreten, . . . auch bei Kindern zeigte sich der Mut dem Alter überlegen und überstieg ihre Jahre durch den Ruhm des Bekenntnisses, damit jedes Geschlecht und jede Altersstufe die selige Schar eures Martyriums schmücke. Welch lebhaftes Siegesbewußtsein ist es für euch, geliebteste Brüder, welch erhabenes Gefühl, welch freudige Stimmung, welch herzlicher Triumph, daß jedem von euch der verheißene Lohn Gottes winkt, daß er unbesorgt sein kann wegen des Gerichtstages, daß er im Bergwerk umhergeht, zwar dem Leib nach als Gefangener, der Seele nach aber als Herrscher, daß er weiß, daß Christus bei ihm gegenwärtig ist und sich freut über die Standhaftigkeit seiner Diener, die in seinen Fußstapfen und auf seinen Wegen zum ewigen Reiche schreiten.“

Der Brief endet mit der biblischen Versicherung, „die Leiden dieser Zeit sind nicht zu vergleichen mit der künftigen Herrlichkeit, die an uns offenbar werden soll“⁶.

Zusammen mit diesem in warmem Ton gehaltenen Trostbrief übersandte der Bischof von Karthago den Verbann-

ten eine Geldspende. Der Antwortbrief, in dem vier der zur Bergwerksarbeit verurteilten Bischöfe ihren Dank aussprachen, ist erhalten. Beide Briefe sind eindrucksvolle Zeugnisse der im frühen Christentum ausgeprägten Sorge um die in der Verfolgung leidenden Gemeinden. Wie ausgeprägt diese Verpflichtung war, zeigt die Anfechtung der Bischofswahl des Caecilian von Karthago im Jahre 312. Sie erfolgte u. a. mit der Begründung, er habe sich während der Verfolgung nicht genügend um die Versorgung der gefangenen Christen gekümmert.

Derart stark empfand die christliche Gemeinde die Verpflichtung zur Sorge um die in der Verfolgung leidenden Gemeindemitglieder, daß noch die Liturgien der nachkonstantinischen Zeit, in denen das Christentum sich der Freiheit und Förderung der Kaiser erfreute, in ihren Fürbitten für die Verbannten weiter beteten. So heißt es beispielsweise im 8. Buch der Apostolischen Konstitutionen, einer Sammlung von Vorschriften und liturgischen Texten: „Lasset uns beten für diejenigen, die in Bergwerken, in der Verbannung, in Gefängnissen und im Banne sind, um des Namens des Herrn willen“⁷.

Die strafrechtlichen Grundlagen der „damnatio ad metalla“

Das römische Strafrecht kannte – durch die Forschungen Theodor Mommsens eindrucksvoll hervorgehoben – grob klassifiziert die Unterscheidung von magistralem Strafprozeß und der Coercitio⁸. Der magistrale Strafprozeß ist an

Abb. 1: Bir Fawakhir im Wadi Hammamat, Ägypten. Halden des antiken Bergbaus (Aufnahme 1982)



den Spruch der Geschworenen oder an die Bestätigung durch die Comitien gebunden gewesen. Die Coercitio war der Rest der anfänglich unumschränkten magistralen Machtfülle. Sie gestattete ursprünglich dem Mandatsträger eine weitgehend an das eigene Urteil gebundene Zumesung des Strafmaßes⁹, da dieser als Träger des „imperiums“ oder der „potestas“ im Namen des römischen Volkes urteilte.

Das römische Strafrecht kannte für das magistrale Verfahren die Aberkennung der persönlichen Freiheit nicht¹⁰. Die Hochschätzung der persönlichen Freiheit war derart, daß der Römer die Freiheit als „durch richterlichen Spruch unverlierbar“ bezeichnete¹¹. Wohl aber konnte die magistrale Coercitio bei schweren Schädigungen des Gemeinwesens Freiheitsstrafen verhängen¹². Ebenfalls kannte das Privatstrafrecht den Verlust der Freiheit bei Eigentumsdelikten, wenn ein des Diebstahls überführter Freier dem Geschädigten als Eigentum zugesprochen wurde. Die Hochschätzung der Freiheit führte allerdings dazu, daß bereits in republikanischer Zeit Freiheitsverlust aufgrund von Eigentumsdelikten durch Geld abgelöst werden konnte. Durch diese Möglichkeit war der Freiheitsverlust grundsätzlich aus dem Strafrecht getilgt. Die Unfähigkeit, das Lösegeld zu zahlen, führte allerdings zur zeitweiligen Auflösung der persönlichen Selbständigkeit des zahlungsun-

fähigen Schuldners, war insofern keine Aufhebung der Freiheit, sondern nur eine zeitweilige Suspension. Diese Vorschriften galten nur für den freien Römer. Der Freigelassene ist erst allmählich mit gewissen Einschränkungen dem Freigeborenen gleichgestellt worden.

Auch zur Zeit des Prinzipats, der Kaiserherrschaft seit Augustus (30 v. Chr.–14 n. Chr.), ist Freiheitsverlust zunächst keine eigenständige Strafform gewesen. Aber im Gegensatz zur republikanischen Rechtsordnung kam die Möglichkeit der Verhängung von Todesstrafen an Freigeborenen auf, ebenso die Verurteilung von Freien zu öffentlichen Arbeiten, speziell zur Bergwerksstrafe sowie zur Einweisung in die Gladiatorenschule. Der Ursprung dieser Rechtsvorschriften ist nicht bekannt. Wahrscheinlich hingen sie zusammen mit der Einführung der Bergwerksstrafe unter Tiberius (14–37 n. Chr.). Vorbild für die Einführung dürfte wohl Ägypten gewesen sein, da dort Bergwerke traditionell von Kriegsgefangenen und Sklaven ausgebeutet wurden¹³.

Erlangte ein solches Urteil Rechtskraft, so ging der Verurteilte in Staatsbesitz über. Er war Strafsklave (servus poenae) im Gegensatz zu sonstigen Sklaven¹⁴. Seine familiären Bindungen galten als aufgelöst, sein Vermögen fiel an den Staat, er war rechtsunfähig.

Abb. 2: Bir Fawakhir. Reste des antiken Bergbaus, im Vordergrund Brunnen, die dem Ort den Namen („Bir“) gegeben haben



Die Strafformen

Das spätere römische Strafrecht kannte eine dreifache Abstufung der Verurteilung zur Zwangsarbeit (*opus publicum*): Verurteilung zum Bergwerk, lebenslängliche Zwangsarbeit, zeitlich befristete Zwangsarbeit. Den drei Strafformen entsprachen drei unterschiedliche Rechtsvorschriften zur Bestrafung im Falle eines Ausbruchs. Der auf Zeit Verurteilte erhielt im Falle des Ausbruchs das Doppelte der noch zu verbüßenden Zeit oder lebenslange Haft, der zur lebenslangen Arbeit eingewiesene Sträfling wurde zur Bergwerksstrafe verurteilt. Der zur leichteren Bergwerksarbeit Verurteilte erfuhr Strafverschärfung, indem man ihn in die schwerere Bergwerksarbeit überführte, der schon mit schwerer Arbeit Belastete empfing die Todesstrafe.

Die schwere Bergwerksstrafe war nach der Todesstrafe die härteste. Ihr vorab ging eine Geißelung des Gefangenen¹⁵. Normalerweise erfolgte die Verhängung dieser Strafe auf Lebenszeit. Eine zeitliche Befristung findet sich in den Rechtsquellen nur bei Verurteilungen zur Zwangsarbeit. Allerdings konnte der zur lebenslangen Zwangsarbeit verurteilte Sträfling nach 10jähriger Arbeit begnadigt werden, wenn er für die Verrichtungen nicht mehr brauchbar war. Eine Änderung seines rechtlichen Standes erfolgte hierbei nicht. Eine solche Begnadigung geschah wohl nur mit der Absicht, sich untauglicher Arbeitskräfte zu entledigen.

Zwar war die Strafe gesetzlich beschränkt auf Personen niederen Standes und auf Unfreie, doch lassen die Quellen keine Rücksichtnahme auf Alter oder Geschlecht erkennen. Zudem blieb mit zunehmender kaiserlicher Willkür im spätantiken Zwangsstaat der Kreis der freien Personen dem kaiserlichen Zugriff nicht entzogen. Eine Anekdote, wenn auch aus anderer Zeit, belegt dies drastisch: Aus dem 5. Jahrhundert berichtet der griechische Schriftsteller Johannes Stobäus, daß der auf seine Dichtkunst besonders stolze Tyrann Dionysius von Syrakus dem Dichter Philoxenos seine Verse vorgetragen habe¹⁶. Dessen ablehnendes Urteil habe er mit Bergwerksarbeit quittiert. Als der eitle Tyrann nach einigen Jahren erneut das Urteil des Philoxenos zu hören wünschte, habe er diesen zurück an seinen Hof schaffen lassen. Nach Anhörung der nun immer noch nicht besseren Verse habe Philoxenos sich wortlos umgedreht und sei gegangen. Auf die erstaunte Frage des Dionysius: „Wohin gehst du?“ habe Philoxenos nur lakonisch geantwortet: „Zurück in die Bergwerke.“

Nach erlittener Geißelung wurde den Gefangenen das halbe Haupthaar geschoren, und sie wurden gebrandmarkt¹⁷. Ihre Arbeit verrichteten sie in Ketten unter militärischer Aufsicht. Die Quellen für die Situation in Ägypten zeigen zudem, daß zur Bewachung fremdsprachige Barbaren herangezogen wurden, um einer gemeinsamen Revolte mit den Gefangenen vorzubeugen¹⁸. Die beiden Strafformen – schwerere Arbeit (*metallum*) oder leichtere (*opus metalli*) – unterschieden sich durch schwerere oder leichtere

Fesselung, vermutlich auch durch strengere oder mildere Behandlung der Gefangenen.

Zu den strafrechtlichen Grundlagen der Christenverfolgung

Eine das ganze römische Reich erfassende, per kaiserliches Edikt verordnete Christenverfolgung vor 250 gibt es nicht¹⁹. Die Verfolgungen vor 250 sind regional begrenzt, sporadisch aufflackernd, von Wahrnehmung und Urteil römischer Statthalter abhängig gewesen. Wirtschaftliche Gründe – etwa der Rückgang des Verkaufs von Opferfleisch²⁰ oder des heidnischen Devotionalienhandels²¹ aufgrund christlicher Polemik und damit drohende Arbeitslosigkeit bestimmter Berufszweige – waren stärker auslösende Ursachen als religiöse Gründe des religionspolitisch weitgehend toleranten römischen Staates²². Erst die Krisensituation des 3. Jahrhunderts mit ihren außenpolitischen Gefährdungen weckte in den staatlichen Autoritäten erhebliche Zweifel an der Staatsloyalität der nun den Rahmen einer kleinen Minderheit sprengenden christlichen Gruppe, die bis dahin ignorierbar erschien. Dies hatte zur Folge, daß unter Kaiser Decius im Jahre 250 das erste allgemeine Edikt gegen das Christentum erlassen wurde²³. Das Vorgehen römischer Behörden im Prozeß gegen Christen war bis dahin von der Coercitionsgewalt bestimmt, ließ also den Entscheiden einen gewissen Ermessensspielraum, eben auch zur Verhängung der Bergwerksstrafen.

Die christliche Mission hatte bereits früh alle gesellschaftlichen Schichten des römischen Reiches erfaßt, auch die Gebildeten. Insofern war das Christentum nie, wie noch ältere und marxistisch orientierte Forschung glaubte, einfach eine Religion der Sklaven und der Unterschichten²⁴. Man wird allerdings kaum den hohen Anteil dieser Bevölkerungsgruppen in der christlichen Kirche in Abrede stellen können. Damit war jedoch gleichzeitig dieser Gruppe formalrechtlich mit den prozessualen Mitteln des Strafrechts für Unterschichten, konkret mit der Verhängung der Bergwerksstrafe, leicht beizukommen. Daß die kaiserliche Willkür nicht davor zurückschreckte, auch Höhergestellte in die Bergwerke zu schicken, berichtet Sueton über Caligula: „Viele geachtete Männer ließ er zuerst brandmarken und verurteilte sie dann zu Zwangsarbeit in den Bergwerken, zum Straßenbau oder zum Kampf mit den wilden Tieren“²⁵.

Die „*damnatio ad metalla*“ bis 313

Schon in der Alten Kirche war die Rede von zehn Christenverfolgungen²⁶, analog den zehn Plagen Israels in Ägypten. Auch die mystische Zahl sieben wurde herangezogen²⁷. Dem faktischen Geschichtsverlauf entsprach diese aus theologischen Gründen gewählte Periodisierung nicht. Der verklärende und mit kräftigen Farben malende Rückblick des 4. Jahrhunderts gestaltet darum legendarische



Abb. 3: Fußfessel eines Sklaven aus Laurion in Griechenland (Sammlung der Bergakademie Freiberg). In der Mitte der Rest eines Fußknochens

Märtyrerakten, in denen u. a. die Bergwerksstrafe vorkommt. So sah die christliche Legendenbildung in der Verbannung des Evangelisten Johannes auf die griechische Insel Patmos eine „damnatio ad metalla“²⁸. Auch vom vierten römischen Papst, Clemens I. (88–97), berichtet die Legende, er sei unter Trajan zur Arbeit in die Marmorbrüche an den Chersones, einer alten Kolonie auf der Krim, deportiert worden. Von daher rührt seine Verehrung als Patron der Steinmetzen und Marmorarbeiter²⁹. Gegenüber diesen legendarischen Ausschmückungen lassen sich, chronologisch geordnet, die im folgenden aufgeführten Verurteilungen „ad metalla“ aufweisen, wobei nicht zwischen Gold-, Silber- oder Erzbergbau unterschieden wird.

Um 171 schrieb Bischof Dionysius von Korinth an den römischen Bischof Soter. Er lobte die alte Praxis, Arme zu unterstützen, vor allem „die in den Bergwerken lebenden Brüder“³⁰.

Für 188/189 wird die Verbannung des späteren Papstes Kallist in die Bergwerke nach Sardinien wegen seiner dubiosen Geldgeschäfte berichtet. Hippolyt, der das Faktum überliefert, ist wegen seiner Gegnerschaft zu Kallist nicht der verlässlichste Zeuge, was den Charakter des Kallist angeht. Doch berichtet er weiter, daß Marcia, die Konkubine des Kaiser Commodus, – die christliche Legende macht eine Christin aus ihr – für die Freilassung der Bekenner in Sardinien sorgte³¹.

Boshaft kommentierte der Apologet Tertullian die Verurteilung zu den Bergwerken. 197 schrieb er: „Zu den Bergwerken verurteilt man uns – dort stammen eure Götter her.“³² Ein interessantes Detail berichtet derselbe Schriftsteller: Adam und Eva hätten sich erst mit Feigenblättern, dann aber mit Fellen, „wie zu Bergwerksarbeiten“³³, bekleidet.

Im Jahre 235 wurden der römische Bischof Pontianus und sein Gegner Hippolyt nach Sardinien verbannt. Es wird in

der Quelle zwar nicht ausdrücklich ein Bergwerk genannt, doch läßt die erwähnte Geißelung vermuten, daß es sich hier um eine „damnatio ad metalla“ handelte³⁴. Daß um 250 mit der heftiger einsetzenden Verfolgung auch weite Kreise erfassende Verurteilungen zur Bergwerksarbeit erfolgten, belegt die im nördlichen syrischen Raum zu dieser Zeit anzusetzende Kirchenordnung, die Didascalia Apostolorum. Sie ermahnte die Bischöfe, für die Märtyrer Sorge zu tragen und sich um die zur Tierhetze und zu den Metallen Verurteilten zu kümmern³⁵. Der für 257 zu datierende Brief Cyprians ist bereits eingangs zitiert worden.

Der letzte große Kampf des römischen Staates gegen das Christentum wurde unter Diokletian ausgefochten. Aufgrund seines dritten Edikts von 303 gegen die Christen erfolgte im kleinasiatischen Pontus eine Massenverurteilung. Es ist „vollends unmöglich, die Menge jener Ungezählten zu benennen . . . , (die) zu den Erzbergwerken der Provinz“ verurteilt wurden, schrieb dazu Eusebius von Caesarea³⁶.

Für 308 ist die Verurteilung einer Anzahl von Bekennern zur Arbeit in den Erzbergwerken im palästinensischen Phäno durch den Statthalter Urbanus überliefert. Insgesamt berichtet Eusebius von drei Urteilen des Statthalters, der die Gefangenen entweder vor Abtransport entmannen oder durch Verletzung der Fußgelenke fluchtunfähig machen ließ³⁷.

Ein Jahr später, 309, wurde aus dem Porphyrbergwerk in der oberägyptischen Thebais eine Schar von 97 Christen, „Männer mit Frauen und noch ganz kleinen Kindern“, an den Nachfolger des Statthalters Urbanus, an Firmilianus, gesandt. Ihr Bekenntnis, Christen zu sein, forderte die Wut des Statthalters heraus, der sie blenden und fluchtunfähig machen ließ und sie anschließend in die Bergwerke der Provinz schickte, „um sie dort in Arbeit und Not verkommen zu lassen“³⁸. „Nicht lange nachher wurden aber-

mals aus Ägypten 130 bewundernswerte Kämpfer für den Glauben an Christus, die schon in Ägypten auf Befehl des Maximian die gleichen Martern wie die vorgenannten an den Augen und an den Füßen durchgemacht, teils den Genannten zugesellt, die in den Bergwerken von Palästina arbeiteten, teils denen, die in die Bergwerke von Kilicien verurteilt worden waren³⁹.

Am 14. Dezember 309 befand sich eine Gruppe von ägyptischen Christen auf dem Weg nach Kilicien in Kleinasien, um den dortigen Bekenner in den Bergwerken Hilfe zu bringen. Die Torhüter der Stadt Askalon nahmen sie fest. Teils wurden sie hingerichtet, teils erlitten sie das gleiche Schicksal wie diejenigen, denen sie zu Hilfe eilen wollten⁴⁰.

Ebenso erging es fünf Ägyptern im Jahre 310, die eine Gruppe Verurteilter bis zu den Bergwerken in Kilicien begleitet hatten, auf dem Heimweg. Sie wurden in Caesarea von den Wachen festgenommen. Ihrem Bekenntnis folgte die Hinrichtung⁴¹.

Das Jahr 310 brachte aber auch eine gewisse Erleichterung für die Verurteilten: „Die Bekenner, die in nicht geringer Anzahl in den Erzbergwerken Palästinas vereinigt waren, genossen sogar große Freiheit, so daß sie Häuser in Kirchen umbauten“⁴². Erst die Ankunft des Statthalters setzte dem ein Ende. Aus einem Brief an den Kaiser und dessen Schreiben an den Vorstand der Bergwerke geht hervor, daß eine Teilung der Gefangenen vorgenommen wurde. Cypern, Libanon und andere Orte Palästinas nahmen die Deportierten zur Zwangsarbeit auf. Vier Männer, die eine Führerstellung einnahmen, wurden verbrannt. Christen, die wegen hohen Alters oder körperlicher Verstümmelung arbeitsunfähig geworden waren, erhielten allerdings einen eigenen Wohnsitz zugewiesen⁴³.

Für das Jahr 311 notierte Eusebius neben einer Unzahl von Schändlichkeiten auch die an Christen vollzogene Bergwerksstrafe, um den grausamen Charakter des Kaisers Maximinus zu kennzeichnen⁴⁴.

Im Jahr der Mailänder Konvention, 313, erlangte das Christentum endgültig den Freiheitsraum. Konstantin rief die zu den Bergwerken Verurteilten zurück: „Wer darum zu schwerer Arbeit in Bergwerken oder zu Sklavendiensten bei öffentlichen Arbeiten verurteilt wurde, soll die ständigen Mühen mit süßer Ruhe vertauschen und dann leichter und ganz nach seinem Belieben leben, nachdem seine übermäßigen widrigen Anstrengungen sich in angenehme Erholung gewandelt haben“⁴⁵.

Mit dem Verbot der Kreuzesstrafe schaffte Konstantin ein unwürdiges Strafmittel aus der Welt. Ebenso verschwand weitgehend die Bergwerksstrafe⁴⁶.

Die Bergwerksstrafe im Rahmen der Christenverfolgung

Durchmustert man die Berichte, die Aufschluß über die „damnatio ad metalla“ geben, und versucht, sie in die Geschichte der Christenverfolgung einzuordnen, so fällt auf, daß aus Spanien und Portugal keine Verurteilungen zur Bergwerksarbeit überliefert sind, obgleich die Iberische Halbinsel an Bergwerken reich war. Dies mag damit zusammenhängen, daß die Maßnahmen der vier Edikte der diokletianischen Christenverfolgung im Westen nur lasch durchgeführt wurden. Faktisch kam nur das erste Edikt, die Anordnung der Zerstörung christlicher Gebäude, zur Ausführung. Ansonsten ignorierte der westliche Caesar Constantius die Edikte⁴⁷.

Die Häufung der Bergwerksverurteilungen im Osten entsprach nicht nur der tatsächlich wesentlich höheren Zahl der Christen im Ostteil des Reiches, sondern auch dem hier weitaus rigoroseren Vorgehen der römischen Behörden. Das Anwachsen der Martyrien nach 250 folgte dem bekannten Verlauf der Christenverfolgung, wonach das systematische und organisierte Durchgreifen des heidnischen Staates mit diesem Jahr begann.

Der historische Ablauf spiegelt sich auch im Bericht des Eusebius wider, nach dem das Jahr 309 eine gewisse Erleichterung für die Gefangenen brachte⁴⁸. Zu dieser Zeit ist eine Mißstimmung im tetrarchischen, viergeteilten, Regierungssystem zwischen Galerius und Maximinus Daja zu verzeichnen⁴⁹. Das Nachlassen der Verfolgung 310 scheint ein Vorzeichen des Toleranzedikts von Nikomedien vom April 311 gewesen zu sein⁵⁰. Der schwer erkrankte Galerius konnte die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen nicht mehr übersehen. Auf dem Totenbett gestattete er dem Christentum die freie Religionsausübung. Das Christentum wurde „religio licita“, staatlich erlaubter Kult.

Als weiteres Detail sei festgehalten, daß verurteilte Bergwerksarbeiter, wahrscheinlich aus wirtschaftlichen Gründen, von einer Grube zur anderen verlegt wurden. Anders lassen sich die Berichte bei Eusebius wohl kaum interpretieren. Da eine umfassende Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Antike, speziell des antiken Christentums, noch aussteht, können wir jetzt nur das Faktum, nicht aber

Abb. 4: Bir Fawakhir. Erhaltene Mauern der antiken Bergarbeiter-siedlung (Aufnahme 1982)



mögliche Hintergründe aufweisen. Solche Hintergründe sind wahrscheinlich, da das große Reformunternehmen des Diokletian neben und für die Heeresreform eine Verwaltungs- und Wirtschaftsreform einschloß⁵¹.

Die Folgerungen, die aus dem Überblick über die „*damnatio ad metalla*“ knapp skizziert wurden, zeigen, daß an einem Detail der von der Forschung bislang herausgearbeitete Verlauf der Christenverfolgung deutlich bestätigt wird.

ANMERKUNGEN

1. Vgl. Cyprian, ep. 76, in: *Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum*, 3, S. 827–833, dt. Übers. v. J. Baer, in: *Bibliothek der Kirchenväter*, 60, S. 392–400.
2. Dazu vgl. 2 Tim. 2, 20.
3. Dazu vgl. 1 Kor. 16.
4. Dazu vgl. Lk. 4,4.
5. Teil der verhängten Strafe zur Brandmarkung als Verbrecher.
6. Dazu vgl. Röm. 8, 18.
7. Ap. Const. VIII, 10, 15, hrsg. v. F. X. Funk: *Didascalia et Constitutiones Apostolorum*, Paderborn 1905, S. 490. Vgl. ferner Baumstark, A.: Liturgischer Nachhall aus der Verfolgungszeit, in: *Beiträge zur Geschichte des christlichen Altertums und der byzantinischen Literatur*, Bonn 1922 (= FS A. Erhard), Repr. Amsterdam 1969, S. 53–73, dort auch Belege aus anderen Liturgien für das Gebet der Christen in den Bergwerken.
8. Vgl. Mommsen, Theodor: *Römisches Strafrecht*, Leipzig 1899, S. 35–54 sowie S. 151–174, wo sich eine Übersicht über die verschiedenen Formen magistraler Gerichtsbarkeit befindet.
9. Dazu vgl. Last, H.: *Coercitio*, in: *Reallexikon für Antike und Christentum*, Bd. 3, Stuttgart 1954, S. 237–243.
10. Vgl. Mommsen (1899), S. 945.
11. Vgl. ebd. sowie Liebs, D.: *Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter*, 2. Aufl. München 1982, S. 112, Nr. 60: „*Libertas est inaestimabilis*“ und Nr. 61: „*liberum corpus nullam recipi aestimationem*“.
12. Vgl. Mommsen (1899), S. 43 f.
13. Vgl. Fitzler, K.: *Steinbrüche und Bergwerke im ptolemäischen und römischen Ägypten*, Leipzig 1910, S. 54 f. und 119–121. Auf S. 119 betont auch Fitzler, daß eine rechtliche „*damnatio ad metalla*“ erst durch die Römer geschaffen worden sei. Zur Ausbeutung der Gruben durch Sklaven vgl. Lauffer, S.: *Die Bergwerksklaven von Laureion*, Teil 1, Wiesbaden 1956. Eine leider nicht dokumentierte Übersicht bietet Leger, A.: *Les travaux publics. Les mines et la métallurgie aux temps des Romains*, Paris 1875; vgl. auch Schönbauer, E.: *Beiträge zur Geschichte des Bergbaurechts*, München 1929.
14. Vgl. *Digesten*, 44, 8, 3: *poenae servus est, non Caesaris*.
15. Vgl. ebd., 48, 19, 10; *Cod. Theod.*, 2, 12, 1.
16. Joannis Stobaei *Anthologium*, hrsg. v. Carl Wachsmuth/Otto Hense, Berlin 1958, Kap. XIII: *περὶ παρρησίας* 31: *φιλοξένου*.
17. Vgl. den Brief Cyprians und Anm. 1.
18. Vgl. Fitzler (1910), S. 54.
19. Die gesamte Diskussion über Verlauf, Umfang und strafrechtliche Grundlagen der Christenverfolgung kann hier nicht ausgebreitet werden. Es werden nur die für die behandelte Fragestellung wichtigen Punkte, über die in der Forschung Konsens besteht, herausgehoben. Dazu vgl. Vogt, J.: *Christenverfolgung I* (historisch), in: *Reallexikon für Antike und Christentum*, Bd. 2, Stuttgart 1954, S. 1159–1208 sowie Last, H.: *Christenverfolgung II* (juristisch), ebd., S. 1208–1228. Ferner vgl. Moreau, J.: *Die Christenverfolgungen im römischen Reich*, 2. Aufl. Berlin 1971, sowie zur allgemeinen Orientierung Baus, K.: *Von der Urgemeinde zur frühchristlichen Großkirche*, 3. Aufl. Freiburg 1965 (= *Handbuch der Kirchengeschichte*, 1).
20. Davon berichtet Plinius d. J. im Brief an Kaiser Trajan (ep. 56): Der stockende Verkauf von Opferfleisch sei wieder in Gang gekommen, nachdem er gegen Christen vorgegangen sei.
21. So erzählte schon die Apostelgeschichte, 19, 23–40, vom Aufstand des Silberschmiedes Demetrius.

22. Zur weitgehenden religionspolitischen Toleranz der Römer und der damit verbundenen synkretistischen Tendenz vgl. Moreau (1971), S. 19–25 sowie Latte, K.: *Römische Religionsgeschichte*, 2. Aufl. München 1976 (= *Handbuch der Altertumswissenschaften*, 4), S. 356.
23. Das Edikt ist im Wortlaut nicht erhalten. Es läßt sich aber aus zeitgenössischen Quellen weitgehend rekonstruieren. Alle Reichsbewohner wurden zu einer „*supplicatio*“, einem allgemeinen Opfer für die Götter, aufgefordert. Kommissionen wachten über den Opfervollzug und stellten einen „*libellus*“, eine Bescheinigung, darüber aus. Die Christen werden nirgendwo genannt, doch mußten sie diese Maßnahmen als vorwiegend gegen sie gerichtet empfinden.
24. Dazu vgl. Gülzow, Henneke: *Christentum und Sklaverei in den ersten drei Jahrhunderten*, Bonn 1969 sowie Grimm, Bernhard: *Untersuchungen zur sozialen Stellung der frühen Christen in der römischen Gesellschaft*, München 1975.
25. Sueton: *De Vita Caesarum*; *Caligula*, Kap. 37.
26. Vgl. Orosius: *Historia*, Buch VII, Kap. 7–25, ediert in: *Patrologia Latina*, 31 Sp. 1076–1126.
27. Vgl. *Liber Genealogus*, hrsg. v. Theodor Mommsen, in: *Chronica Minora*, Bd. 1, S. 196: Es werden sechs Verfolgungen gezählt, die siebente ist die des Antichrists.
28. Vielleicht eine Ausschmückung der Legende, daß sich Johannes auf Patmos auf einen Berg zurückgezogen hätte und nicht mehr gesehen worden sei.
29. So bis in die *Legenda Aurea*, vgl. die deutsche Ausgabe von R. Benz, 8. Aufl. Heidelberg 1975, S. 903–916.
30. Eusebius: *Kirchengeschichte*, IV, 23, 10, dt. Ausg. v. Ph. Haeuser/H. A. Gärtner, hrsg. v. H. Kraft, München 1967, im folgenden nach dieser Ausgabe zitiert.
31. Vgl. Hippolyt: *Philosophumena*, IX, 12, dt. Ausg. v. K. Preysing, 2. Aufl. München 1922 (= *Bibliothek der Kirchenväter*, 40), S. 214 f.
32. Tertullian: *Apologeticum*, 11, hrsg. v. C. Becker, 2. Aufl. München 1961, S. 105.
33. Ders.: *Über das Pallium*, 3. dt. v. H. Kellner, 2. Aufl. München 1912 (= *Bibliothek der Kirchenväter*, 7), S. 19.
34. Vgl. *Liber Pontificalis*, hrsg. von L. Duchesne, Bd. 1, Paris 1886, Repr. Paris 1955, S. 64 und 145.
35. Vgl. *Didascalia et Constitutiones Apostolorum*, hrsg. von F. X. Funk, Bd. 1, Paderborn 1905, S. 236.
36. Vgl. Eusebius: *Kirchengeschichte*, VIII, 12, 10, S. 375.
37. Vgl. ders.: *Die Märtyrer in Palästina*, 7, dt. v. A. Bigelmair, 2. Aufl. München 1913 (= *Bibliothek der Kirchenväter*, 9), S. 16 ff.
38. Ebd., 8, S. 19 f.
39. Ebd. S. 22. Eusebius berichtet im folgenden Kapitel 9, daß den Märtyrern in der Thebais eine gewisse Schonung gewährt worden sei.
40. Vgl. ebd., 10, S. 26.
41. Vgl. ebd., 11, S. 28.
42. Vgl. ebd., 13, S. 36.
43. Vgl. ebd., S. 37.
44. Vgl. ders.: *Kirchengeschichte*, VIII, 14, 13, S. 381.
45. Ders.: *Leben Konstantins*, II, 32, dt. v. J. M. Pfäffisch, 2. Aufl. München 1912 (= *Bibliothek der Kirchenväter*, 9), S. 70.
46. Es mutet wie eine Ironie der Geschichte an, daß um 356 und 373 die arianischen Kaiser Constantius und Valens die dem Nikänum treu gebliebenen Orthodoxen verbannten: in die Bergwerke von Phäno.
47. Vgl. Moreau (1971), S. 105.
48. Vgl. Anm. 39.
49. Vgl. Moreau (1971), S. 112.
50. Vgl. ebd., S. 112 f.
51. Wahrscheinlich wird man einen Zusammenhang zwischen Münzmission und Verurteilung „*ad metalla*“ aufzeigen können. Zur Münzmission vgl. Callu, J.-P.: *La politique monétaire des empereurs romains de 238 à 311*, Paris 1969.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Wilhelm Geerlings

Ruhr-Universität Bochum

Lehrstuhl für Alte Kirchengeschichte,

Patrologie, Christliche Archäologie

Postfach 10 21 48

D-4630 Bochum 1